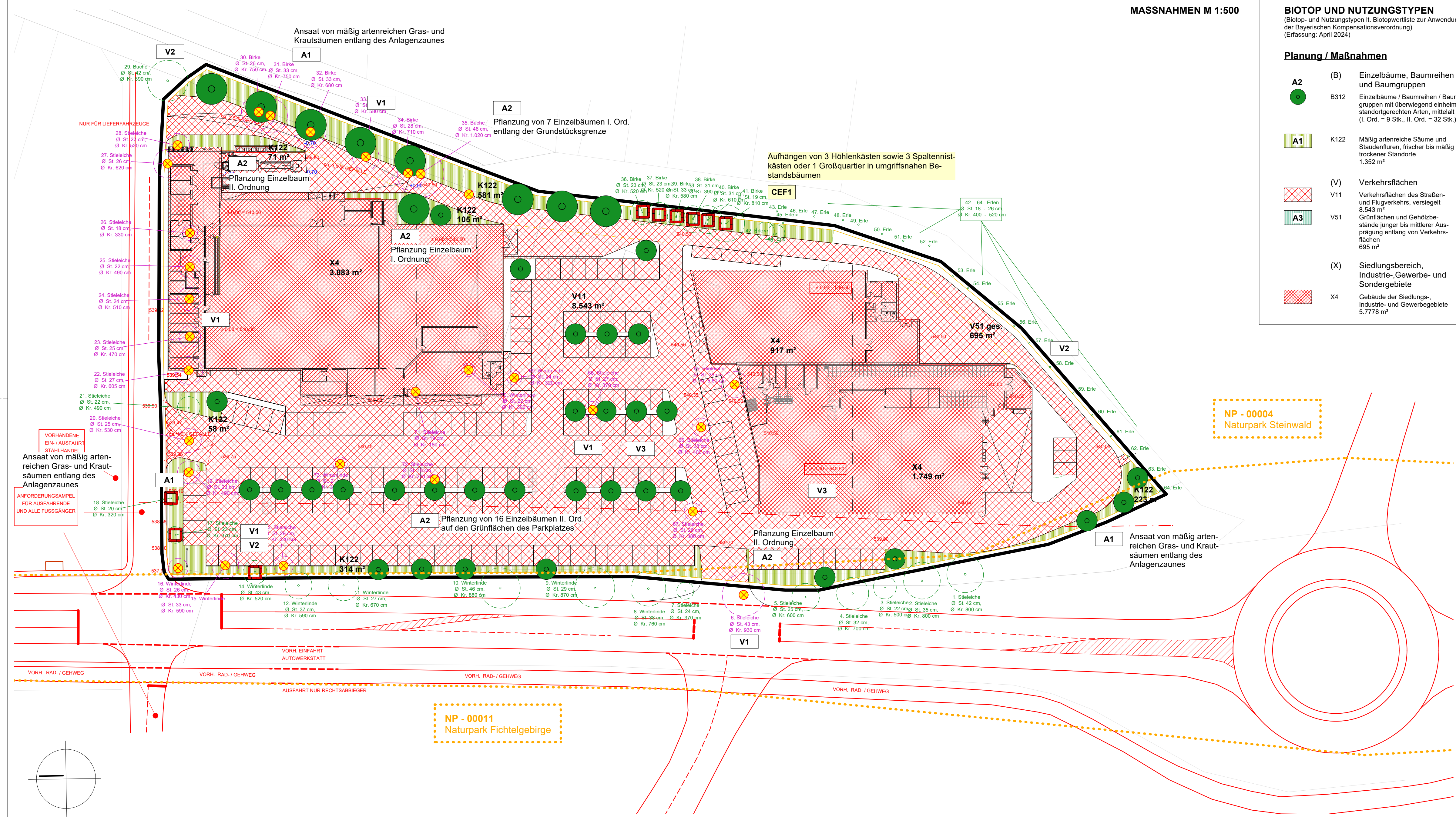




Vermeidungsmaßnahmen

Allgemeinde bautechnische Vermeidungsmaßnahmen:

- Schonende Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, Baust Straßen und Lagerflächen und Wiederherstellen von Vegetations- und Ackerflächen.
- Fachgerechte Abtragung und Lagerung von Oberboden gem. BBodSchG, BnatSchG und die DIN 18 915, kein Einsatz wassergefährdender Stoffe bei Verfüllungen.
- Vermeidung Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Verlust von Öl, Trieb- und Schmiermitteln durch regelmäßige fachgerechte Kontrolle und Wartung von Baufahrzeugen und -geräten vor Inbetriebnahme, Treffen von Vorsorgemaßnahmen und sofortige fachgerechte Entfernung auftritte von Verschmutzungen.
- Vermeidung / Verminderung von Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase durch Maschineneinsatz entspr. dem Stand der Technik und Durchführung der Baumaßnahmen zur Tageszeit.

V1 Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beraumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermausarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BnatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

V2 Die Beleuchtung der Baustellenflächen und des künftigen Gewerbegebiets ist auf ein Minimum zu reduzieren (zeitlich, räumlich). Gehölzbestände sind nicht direkt anzustrahlen, Leuchtmittel sind artgerecht (insektenfreundlich Lichtfarbe ca. 2.700 bis maximal 3.000 Kelvin) auszuwählen. Blendende Fassadeneffekte werden vermieden.

V3 Die Glasflächen an den Gebäudefassaden ist gering zu halten, es sind Glasscheiben unter möglichst ca. 50 cm Breite zu nutzen und bei größeren Glasscheiben Markierungen (Punkt- oder Streifenmuster), mattiertes Glas, Drahtglas oder vergleichbar wirksame Maßnahmen anzuwenden.

V4 Die Gehölze im Bereich der Baumaßnahme sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. Wurzelvorhang, Abzählung durch Bretterzaun, Abzählung und / oder Kennzeichnung durch Warnband) entsprechend RAS-LP 4 sowie die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bereits deutlich vor Beginn der Bau- maßnahme abzusichern und zu schützen. Der ordnungsgemäße Gehölzschutz ist bei der Ausführung zu überwachen und zu dokumentieren. Hierzu sind zur Baubegleitung bzw. mit Baufortschritt die zu schützende Gehölze detailliert festzulegen, zu kennzeichnen und nachweislich zu schützen. Der Wurzelraum von Gehölzen darf nicht befahren und nicht zur Lagerung genutzt werden.

Empfehlung: Um Habitatflächen für die Blaufüßige Ödlandschrecke anzubieten, werden die Anlage von Kies- und Schotterflächen mit Grob- und Feinkies anstelle von Rindenmulch im Bereich der Parkstände empfohlen.

Ausgleichsmaßnahmen

A1 Ansatz und Entwicklung von Gras- und Krautsäumen

A2 Pflanzung von Einzelbäumen

A3 Entsiegelung und/oder Begrünung von befestigten Flächen

Vorgezogene CEF-Maßnahmen

CEF1 Der Verlust von 3 Rindentaschen bzw. Spaltenquartiere ist im Verhältnis 1:1 durch die Installation von 3 Spaltennistkästen für spaltenbewohnende Fledermausarten auszugleichen. Der Verlust von 1 Baumhöhle wird durch die Anbringung von 3 Höhlenkästen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten im Verhältnis 3:1 kompensiert.

Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Artenschutzmaßnahmen (V1 bis V3, CEF1) ist der Anlage 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu entnehmen.

